



Elsteraue, den 30.06.2022

Geschäftsordnung des Strukturwandelbeirates der Gemeinde Elsteraue

Gemäß § 4 der Satzung des Strukturwandelbeirates der Gemeinde Elsteraue vom 23.03.2022 hat sich der Strukturwandelbeirat der Gemeinde Elsteraue gebildet und sich in seiner konstituierenden Sitzung am 30.06.2022 diese Geschäftsordnung gegeben.

Inhalt

§ 1 Mitglieder	1
§ 2 Sprecher	2
§ 3 Einberufung, Einladung, Teilnahme	2
§ 4 Tagesordnung	2
§ 5 Niederschrift	3
§ 6 Ausscheiden eines Mitgliedes	3
§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung	3
§ 8 Sprachliche Gleichstellung	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Bei dem Strukturwandelbeirat handelt es sich um ein Arbeitsgremium welches sich sachlich aber auch kritisch mit verschiedensten gemeindlichen Projekten und Themen des Strukturwandels beschäftigen soll um dem Gemeinderat Beschlussempfehlungen auszusprechen. Dabei sollen die Sitzungen zwar geordnet und unter Beachtung dieser Geschäftsordnung durchgeführt werden, aber auch nicht zu bürokratisch sein. Daher soll der Sitzungsleiter in Zweifelsfällen oder Regelungslücken nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden oder sich an der Geschäftsordnung des Gemeinderates orientieren.

§ 1 Mitglieder

- (1) Nur die durch den Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in den Strukturwandelbeirat berufenen Vertreter sind ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sollen die Interessen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zur Wahrung der gemeindlichen Belange im Rahmen des Strukturwandelprozesses im Mitteldeutschen Revier vertreten.
- (3) Die durch den Gemeinderat in ein Ehrenamt berufenen Mitglieder des Strukturwandelbeirates werden in ihrer ersten Sitzung auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten (u.a. Verschwiegenheit, Mitwirkungsverbot) verpflichtet.



§ 2 Sprecher

- (1) Aus der Mitte des Strukturwandelbeirates werden für die Dauer der Amtszeit ein Sprecher und ein Stellvertreter nach den Vorschriften des KVG-LSA gewählt. Eine Neuwahl erfolgt unverzüglich wenn der Sprecher oder sein Stellvertreter ausscheidet oder vorzeitig abgewählt wird.
- (2) Der Sprecher kann nur mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Strukturwandelbeirates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Der Sprecher leitet die Sitzungen des Strukturwandelbeirates. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal und übt das Hausrecht aus.
- (4) Sind der Sprecher und sein Stellvertreter verhindert, so leitet das an Jahren älteste und hierzu bereite Mitglied die Sitzung.

§ 3 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Strukturwandelbeirat tagt einmal im Quartal in nichtöffentlicher Sitzung. Sitzungen können je nach Geschäftslage zusätzlich anberaumt werden oder entfallen.
- (2) Zu den Sitzungen des Strukturwandelbeirates lädt der Sprecher unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ein.
- (3) Vertreter des Gemeinderates, die Ortsbürgermeister und der Bürgermeister bzw. ein von ihm bestimmter Vertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister, seine Vertreter und die Ortsbürgermeister haben Rederecht.
- (4) Zu den Sitzungen des Strukturwandelbeirates können weitere sachkundige Einwohner, Mitarbeiter der Verwaltung, Vertreter aus Wirtschaft und Politik oder andere Sachverständige eingeladen werden, denen durch den Sprecher ein Rederecht eingeräumt werden kann.
- (5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann, oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Sprecher des Strukturwandelbeirates vor der Sitzung an.
- (6) Der Strukturwandelbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Sprecher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (7) Der Sprecher erteilt das Rederecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung eines Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Sprecher des Strukturwandelbeirates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Mitglieder des Strukturwandelbeirates und Fraktionen des Gemeinderates bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Sprecher schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Strukturwandelbeirates oder einer Fraktion des Gemeinderates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Strukturwandelbeirat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.



- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung nur zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder und der Bürgermeister anwesend sind.
- (4) Der Strukturwandelbeirat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.

§ 5 Niederschrift

Über jede Sitzung des Strukturwandelbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sprecher und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Den Protokollanten stellt die Verwaltung.

Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
2. Aussage zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Anwesenheitsliste
4. Tagesordnung
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
6. Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen.

Jedes Mitglied des Strukturwandelbeirates kann verlangen, dass seine Erklärung in der Niederschrift festgehalten werden.

Die Niederschrift soll innerhalb von 30 Tagen vorliegen und ist jedem Mitglied spätestens mit Einladung zur nächsten Sitzung zu übermitteln. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Strukturwandelbeirat in seiner nächsten Sitzung.

§ 6 Ausscheiden eines Mitgliedes

- (1) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vor Ende der Wahlperiode des Strukturwandelbeirates vorzeitig wenn das Mitglied auf sein Amt verzichtet, verstirbt oder die Voraussetzungen zu einer Berufung gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung des Strukturwandelbeirates verliert. Der Austritt eines berufenen Mitgliedes des Strukturwandelbeirates der Gemeinde Elsteraue ist schriftlich gegenüber dem Sprecher zu erklären.
- (2) Veränderungen werden zu Beginn der nächsten Sitzung des Strukturwandelbeirates bekannt gegeben.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf schriftlichen Antrag mit der Mehrheit der Mitglieder des Strukturwandelbeirates beschlossen werden.



§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Sofern in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen explizit in männlicher oder weiblicher Form verwendet wurden, so dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Angesprochen sind generell Angehörige aller Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.06.2022 in Kraft.

Elsteraue, den 30.06.2022

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters, is written over a horizontal line.

Buchheim
Bürgermeister